



Bildung
ist der Schlüssel
für die Zukunft.



INFORMATION ZUR SCHULPFLICHT IN THÜRINGEN

Die Schulpflicht ist in Thüringen im Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) und in der Thüringer Schulordnung (ThürSchulO) geregelt. Sie dient der Sicherung des Rechts jedes Kindes und Jugendlichen auf Bildung.



GESETZLICHE GRUNDLAGE

- Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) § 38-§ 45
- Thüringer Schulordnung (ThürSchulO) insbesondere § 3 - § 11
- Grundgesetz (GG) Art. 7 Abs. 1
Recht auf Bildung



WER IST SCHULPFLICHTIG?

In Thüringen sind alle Kinder und Jugendlichen schulpflichtig.

Die Schulpflicht beginnt

mit dem auf die Vollendung des 6. Lebensjahres folgenden 1. August.

Die Schulpflicht dauert mindestens 9 Jahre und endet mit dem Erreichen des Hauptschulabschlusses.

Die Schulpflicht kann auch durch den Besuch einer staatlich anerkannten Ersatzschule erfüllt werden.



ERFÜLLUNG DER SCHULPFLICHT

Die Schulpflicht wird erfüllt durch den regelmäßigen Besuch

- ✓ einer staatlichen Schule oder
- ✓ einer staatlich anerkannten Ersatzschule.

Der Unterricht ist regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen. Dazu gehören auch verbindliche Schulveranstaltungen (z. B. Klassenfahrten, Projekttag).



PFLICHTEN DER ELTERN/ ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN

- ✓ Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihr Kind regelmäßig am Unterricht teilnimmt.
- ✓ Sie informieren die Schule unverzüglich bei Verhinderung (z. B. Krankheit).
- ✓ Sie reichen Entschuldigungen fristgerecht ein.
- ✓ Sie unterstützen die Schule bei der Erfüllung der Schulpflicht.



BEURLAUBUNG UND BEFREIUNG

Eine Beurlaubung vom Unterricht ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich (z. B. persönliche Gründe, wichtige Familienangelegenheiten).

Anträge auf Beurlaubung sind rechtzeitig und schriftlich bei der Schulleitung einzureichen.

Eine Befreiung vom einzelnen Unterricht ist nur in Ausnahmefällen (z. B. aus gesundheitlichen Gründen) möglich und bedarf einer schriftlichen Begründung.



FOLGEN BEI VERSTÖßEN

Verstöße gegen die Schulpflicht können nach dem Thüringer Schulgesetz als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Dies kann Bußgelder nach sich ziehen und im Wiederholungsfall weitergehende Maßnahmen durch das Schulamt nach § 40 ThürSchG verursachen.



WICHTIG ZU WISSEN

- ✓ Jedes Kind hat das Recht auf Bildung.
- ✓ Regelmäßiger Schulbesuch fördert Entwicklung, Chancen und gesellschaftliche Teilhabe.
- ✓ Gemeinsam tragen Schule und Eltern die Verantwortung für eine erfolgreiche Bildungslaufbahn.



**GEMEINSAM FÜR DIE ZUKUNFT
UNSERER KINDER!**

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.



KONTAKT

Staatliche Regelschule
"Am Hermsdorfer Kreuz"
Erich-Weinert-Str. 25
07629 Hermsdorf

036601 82818
rs.hermsdorf@sv.lrashk.de
www.regelschule-hermsdorf.org

MEHR INFORMATIONEN

